

*Abrüstung* in Europa zu treffen, wo das mächtigste Arsenal moderner Rüstungen, einschließlich Kernwaffen und Streitkräfte, konzentriert ist. Das bisher Erreichte im Kampf um die e. S. und die weiteren Veränderungen im internationalen Kräfteverhältnis zugunsten der Kräfte des Friedens und des Sozialismus eröffnen günstige Perspektiven, um trotz des starken und vielfältigen Widerstandes einflußreicher imperialistischer, militaristischer, revanchistischer und anderer reaktionärer Kräfte ein friedliches Europa aufzubauen und die Bedingungen zu schaffen, daß alle europäischen Völker dauerhaft vor jeglichen Bedrohungen und Anschlägen auf ihre Sicherheit bewahrt werden.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG): regionale staatsmonopolistische Organisation von ursprünglich 6, heute 9 westeuropäischen Staaten, gegründet durch die Römischen Verträge vom 25. 3. 1957, die am 1. 1. 1958 in Kraft traten. Der EWG-Vertrag ist nicht befristet. Gründungsmitglieder waren: Belgien, BRD, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande. Nach zwölfjährigen Bemühungen und gegen den Widerstand breiter Volkskräfte traten mit Wirkung vom 1. 1. 1973 Großbritannien, Dänemark und Irland der EWG bei. Der Antrag auf den zum gleichen Zeitpunkt vorgesehenen Beitritt Norwegens mußte im Ergebnis einer Volksbefragung zurückgezogen werden. Unter Nutzung der Tendenzen der ökonomischen Integration sollten mittels der Bildung eines großen regionalen Wirtschaftskomplexes und einer zunehmenden Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten die Verwertungsbedingungen für das Kapital verbessert, die Monopolherrschaft in Westeuropa stabilisiert, eine Machtbasis gegen den erstarkenden Sozialismus geschaffen, das wirtschaftliche Potential im Konkurrenzkampf mit

den USA vereint und wirksamere Formen der neokolonialistischen Politik praktiziert werden. Die beteiligten Staaten sehen in der EWG auch eine Grundlage für einen politischen Zusammenschluß. Im EWG-Vertrag war vorgesehen, eine Zollunion in 3 Etappen von je 4 Jahren sowie einen „Gemeinsamen Markt“ für Industrie- und Agrarzeugnisse zu bilden. In einer bis zum 31. 12. 1969 reichenden Übergangszeit sollten die Zölle, mengenmäßigen Handelsbeschränkungen und vergleichbaren Maßnahmen zwischen den EWG-Staaten schrittweise abgebaut und ein gemeinsamer Außenzolltarif eingeführt werden. Die Außenhandelspolitik gegenüber Drittländern sollte zunächst koordiniert, nach Ablauf der Übergangszeit nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet werden. Der EWG-Vertrag enthielt Bestimmungen über die Beseitigung nationalstaatlicher Beschränkungen für den Kapital- und Dienstleistungsverkehr sowie über die „freie Bewegung“ (Migration) von Arbeitskräften. Bis spätestens zum Ende der Übergangszeit war schrittweise eine gemeinsame Agrarpolitik einzuführen, für die jedoch nur allgemeine Leitlinien aufgestellt werden konnten. Ferner enthielt der Vertrag Festlegungen über die Einrichtung einer „Europäischen Investitionsbank“, eines „Europäischen Entwicklungsfonds“, eines EWG-Agrarfonds und eines „Europäischen Sozialfonds“. Gemäß EWG-Vertrag wurden folgende Organe gebildet: a) der Rat (Ministerrat), dem die Entscheidungsbefugnis bei der Verwirklichung der Vertragsziele obliegt; b) die Kommission zur unmittelbaren Organisation des Integrationsprozesses; c) die „Versammlung“ („Europäisches Parlament“) mit sehr begrenzten Rechten; d) der Gerichtshof; e) eine Reihe von Ausschüssen, deren wichtigste der „Wirtschafts- und Sozialausschuß“ und der „Währungsausschuß“ sind. 1967 fusionierten Ministerräte und Kom-